

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 45

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunngen und
Verzeme.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXXIII.
Band

Direktion: **Jean-Goldinghausen Erben.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 25 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt

Bärich, den 7. Februar 1918.

Wochenpruch: Mit Abtheilung der Güter
trennen sich auch die Gemüter.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 1. Februar für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. Pestalozzi & Co. für einen Lager-Schuppen an der Bach-/Seefstraße, Zürich 2; 2. Stadt Zürich für einen Umbau Limmatstraße 14, Z. 5; 3. Dr. B. Betsch für eine Stützmauer Hadlaubstraße 11, Z. 6; 4. J. Honegger für einen Umbau Asylstraße 55, Z. 7; 5. Eugen Rudolf für eine Hofunterkellerung Tütlistraße 27, Z. 7.

Kirchenbauliches aus Zürich. Die Kirchgemeindeversammlung Predigern behandelte die Frage: Auf welche Weise kann das Äußere der Kirche einigermaßen in Einklang mit ihrer Umgebung, besonders mit dem stattlichen Bau der Zentralbibliothek gebracht werden. Professor Gull hat ein Fassadenprojekt vorgelegt, das allgemein gefiel, dessen Ausführung jedoch die finanziellen Kräfte der Gemeinde weit übertrifft. In Anlehnung an die Gull'schen Ideen entwarf ein Mitglied der Kirchenpflege, Baumeister Däniker, einen einfach gehaltenen, aber recht gefälligen zweiten Fassadenplan, der mit einigen gewünschten Abänderungen volle Befriedigung gewährt, so daß einmütig der Beschluß gefaßt wurde, auf Grund

dieses Projektes nebst weiteren Studien einen Kostenvorschlag von dem Erbauer des Turmes, Architekt Wehrli, ausarbeiten zu lassen und für die gesamten Vorarbeiten 2000 Fr. zu bewilligen. Endlich wurde noch ein neuer Vertrag zwischen der Zentralbibliothek und der Prediger-gemeinde vorgelegt und genehmigt, nach dem mit gemeinsamen Kosten das alte schadhaft gewordene Ramin der Kirchenheizung befestigt und an dessen Stelle ein neues, rationelles Schieferlamin erstellt wird, wodurch dann auch der frühere Vertrag aufgehoben und die alten Servitute abgelöst werden.

Die alte Krone in Biel hat eine Gedenktafel erhalten, die den Schlussstein der äußeren Renovation des architektonisch wertvollen Gebäudes bildet. Die Tafel, aus gelbem Jurastein kunstvoll gearbeitet, ist in die Nische über dem Eingang zum Treppenturm eingelassen worden. Sie trägt in gotischen Buchstaben die Inschrift: „Die Krone wurde als Gasthaus erbaut anno 1582 an Stelle des alten Rathauses. Von der Stadt Biel renoviert 1915.“ Der prächtige Eingang zum Treppenturm, dessen Bildhauerelen geschickt renoviert worden sind, kommt durch die abschließende Wirkung dieser Gedenktafel um so besser zur Geltung.

Bauliches aus Breitenbach (Solothurn). Die Einwohnergemeinde hat den Ankauf der dem Schulhaus benachbarten Landparzelle beschlossen und damit den Willen bekundet, in nächster Zeit an die Erweiterung des Schulhauses heranzutreten.

Hochbauten in Basel. Bei den neuen großen Fabrik-

anlagen der Firma Färberelen vormals Jos. Schetty Söhne N. G. schließen die Fabrikgebäulichkeiten wie die Pilze aus dem Boden. Während an der Baden-Hunnenstraße die zuerst in Angriff genommenen enorm großen Fabrikgebäude bis zur Eindeckung gediehen sind, hat an der Hochbergerstraße wieder der Aufbau mehrerer Bauten begonnen. Für weitere Neubauten werden schon Erdausgrabungen vorgenommen. Gleichzeitig erfolgen Kanalarbeitsarbeiten.

Die neuen Fabrikanlagen der Firma Gebr. Schmid am Gleisweg gehen ihrer baldigen Vollendung entgegen; sie sollen bis zum Frühjahr dem Betrieb übergeben werden.

Auf dem großen Bauerrain bei der Mauerstraße läßt die Gesellschaft für chemische Industrie neben einigen Kleinern, noch unfertigen Geschäftsbauten ein Portierhaus erstellen. Auch ist man auf dem gleichen Bauerrain mit der Herstellung eines Grundwasserbrunnens beschäftigt.

Bauliche Veränderungen werden auch auf dem Fabrikareal an der Rlybeckstraße, Kleinhünigerstraße vorgenommen. Zurzeit werden außerdem Fabrikgebäulichkeiten bei der Chemischen Fabrik vorm. Sandoz an der Fabrikstraße eingedeckt.

Im Rohbau erstellt ist an der Gärtnerstraße ein zweistöckiges Wohnhaus, sowie ein Geschäftsgebäude der Firma Pfleiderer an der Kleinhünigerstraße.

An der Sandgrubenstraße wurde kürzlich ein Aufrißbäumchen entfernt, das ein nun im Rohbau fertig erstelltes großes Fabrikationsgebäude der Firma J. A. Geigy zierte. Mit dem Aufbau eines weiteren Fabrikgebäudes ist bereits begonnen worden. Auch das große Magazingebäude der Industrie-Gesellschaft für Schappe an der Ecke Klehenteich Mattenstrasse kommt demnächst unter Dach.

Zu erwähnen wäre ferner: Der Umbau der Liegenschaft Klingental 1 und der Umbau der Liegenschaft Tellstraße 64 zu einer Druckeret des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine.

Bedingungen

für die Ausführung von Eindeckungsarbeiten mit Dachpappe u. Holzzement.

1. Das Angebot ist nur für sofortige Zusage nach Empfang gültig, wenn nicht in demselben eine andere Frist festgelegt ist.

2. Das Angebot versteht sich bei einfachen und doppel-lagigen Pappdächern für ein Neigungs-Verhältnis von mindestens 1:6, bei Holzzementdächern von 1:20. Diese

Joh. Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telefon.

Spezialfabrik eiserner Formen

für die
Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1908 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen-Verschluss.

== Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. ==

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende
Vergrößerungen

2889

höchste Leistungsfähigkeit.

Zahlen drücken das Verhältnis der Höhe zur ganzen Grundlinie aus, gleichschenkliges Dreieck angenommen.

3. Eindeckungen mittels Dachpappe und Holzzement schließen die Bedachung luftdicht ab, der Auftraggeber muß daher Sorge tragen, daß sachgemäße Lüftung angebracht wird. Für Schwißen, Tropfen der Dachschalung und dadurch entstehende Schäden haftet die Lieferfirma nicht.

4. Die Materialien und Geräte werden bei Platzarbeiten frei Verwendungsstelle, für auswärtige Arbeiten frei Bahnhof Empfangsstation geliefert. Die Entlade- und etwaigen Abfuhrkosten, sowie die Wiederanfuhr der übrig gebliebenen Materialien und Geräte trägt der Auftraggeber, erstere aber nur dann, wenn sie in Abwesenheit der Dachdecker (Montagearbeiter, Werkarbeiter) eintreffen. Das geringe erforderliche Brennmaterial zum Erwärmen der Masse, sowie Sand zum Bestreuen der fertig gestellten Dachfläche sind bei auswärtigen Arbeiten vom Auftraggeber rechtzeitig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber nimmt die eingegangenen Materialien und Geräte bis zur Übergabe an die Dachdecker in Schutz, ebenso übrig gebliebenes Material und Geräte nach Abreisen derselben. Bei auswärtigen Arbeiten trägt der Auftraggeber dafür Sorge, daß die zurückgebliebenen Materialien und Geräte sofort an die Lieferfirma zurückgesandt werden. Wenn der Auftraggeber nicht gleichzeitig der Bauherr ist, hat er die vorstehenden wie nachstehenden Verpflichtungen dem Bauherrn aufzuerlegen, soweit dieser für die Ausführung derselben aufzukommen hat.

5. Der Auftraggeber hat der Lieferfirma bei auswärtigen Arbeiten Leitern und Gerüste, die zur Arbeitsausführung notwendig sind, kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Den andern an der Bauausführung beteiligten Unternehmern ist aufzuerlegen, daß sie die Benutzung der an dem Bauwerk vorhandenen Leitern und Gerüste kostenfrei gestatten, ebenso die Mitbenutzung von vorhandenen Aufzügen, jedoch gegen angemessene Entschädigung, und soweit die Arbeiten des Besitzers durch diese Benutzung nicht behindert werden.

6. Die nach den Unfallschutzvorschriften erforderlichen Rüstungen hat der Auftraggeber in gebrauchsfähigem Zustande zu stellen. Falls sie nicht vorhanden sind, sind sie auf Kosten des Auftraggebers anzubringen.

7. Die Dachschalung ist der Lieferfirma in sachgemäßer Ausführung und besenrein zu übergeben.

8. Müssen die Dachdeckerarbeiten infolge rückständiger Arbeiten anderer Bauhandwerker unterbrochen werden, so sind die dadurch erwachsenen Wartegelder oder Fahrgelder nebst Zeltverräumnis der Dachdecker (Werkarbeiter) zu erstatten. Bei Arbeitsunterbrechung infolge ungünstiger Witterung kann Reisekostenentschädigung nicht beansprucht werden. Müssen die Dachdeckerarbeiten aus einem andern Grunde, den die Lieferfirma nicht zu vertreten hat, unterbrochen werden, so kann sie Entschädigungen für Wartezelt oder Fahrgelder nebst Zeltverräumnis der Dachdecker verlangen.

9. Sind für die Fertigstellung der Arbeiten bestimmte Fristen übernommen, so ist die Zeit, in der wegen ungeliebter Witterung, wie Regen, Frost, Schnee, Arbeiterstreik auf der Baustelle oder im Wert der Lieferfirma nicht gearbeitet werden kann, den Fristen hinzuzurechnen. Diese Zeit ist den Dachdeckern (Werkarbeitern) in jedem Falle zu beschneiden.

10. Bei anhaltender ungünstiger Witterung, besonders im Winter, ist die Lieferfirma nicht verpflichtet, das Kleben von Dachpappen oder Streichen vorzunehmen.

11. Grundsatz ist, daß Bedachungen in Dachpappe und Holzzement während der Ausführung und bei Pappbedachungen eine geraume Zeit nach der Ausführung, durch andere Leute, insbesondere Handwerker, nicht betreten werden sollen. Alle Einfassungen, Bekleidungen,